

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10008 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz – BfBAG)

A. Problem

Das Branntweinmonopolgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Das darin geregelte Branntweinmonopol ist ab diesem Zeitpunkt vollständig abgeschafft. Die der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein übertragene Aufgabe, das Branntweinmonopol im Bundesgebiet zu verwalten, entfällt damit ebenfalls vollständig.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, die zur Verwaltung des Branntweinmonopols in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde, nach dem Wegfall dieser Aufgabe aufzulösen. Darüber hinaus werden sich daraus und aus dem Außerkrafttreten des Branntweinmonopolgesetzes ergebende Gesetzesanpassungen sowie die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von reinen Alkohol-Wasser-Mischungen umgesetzt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf erörtert keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge des Branntweinmonopolabschaffungsgesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651) tritt das Branntweinmonopolgesetz mit Ablauf des 31. Dezem-

ber 2017 außer Kraft. Das darin geregelte Branntweinmonopol ist ab diesem Zeitpunkt vollständig abgeschafft. Der Rückbau der Bundesmonopolverwaltung erfolgt bereits sukzessive seit Inkrafttreten des Branntweinmonopolabschaffungsgesetzes. Dazu wurden im Branntweinmonopolabschaffungsgesetz entsprechende Ausführungen gemacht.

Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält bisher unter Berücksichtigung ihrer Aufwendungen und sonstigen Erträge einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0820 Titel 682 01, Soll 2016: 45 Mio. Euro). Der Zuschuss dient auch der Deckung der Personalaufwendungen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Zukünftig werden die Kosten für die am 31. Dezember 2018 bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein beschäftigten 20 Bediensteten (rd. 1,5 Mio. Euro/Jahr), die ab dem 1. Januar 2019 in der Zollverwaltung tätig sein werden, und die Versorgungsausgaben für das ehemalige Personal der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (ab 2019 rd. 3,2 Mio. Euro pro Jahr mit abnehmender Tendenz) nicht mehr unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses aus dem Wirtschaftsplan der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, sondern unmittelbar aus dem Bundeshaushalt zu leisten sein. Im Gegenzug entfällt der Bundeszuschuss.

Da die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von reinen Alkohol-Wasser-Mischungen bereits 2015 im Verwaltungsweg umgesetzt wurde, haben die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von reinen Alkohol-Wasser-Mischungen bereits 2015 im Verwaltungsweg umgesetzt wurde, entsteht durch die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Darüber hinaus ist die Wirtschaft von den Änderungen nicht betroffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10008 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Januar 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende und Berichterstatterin

Norbert Schindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler und Ingrid Arndt-Brauer

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10008** in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die durch Gesetz eingerichtete Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch das Gesetz aufgelöst wird und die Abgabenordnung, das Finanzverwaltungsgesetz und das Bundesbesoldungsgesetz entsprechend angepasst werden. Zudem wird der sich aus dem Außerkrafttreten des Branntweinmonopolgesetzes ergebende Anpassungsbedarf in den betroffenen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt.

Die gesetzlichen Regelungen, nach denen als Arzneimittel zugelassene Alkohol-Wasser-Mischungen von der Steuerbefreiung ausgenommen sind, werden aufgrund der Feststellungen des Bundesfinanzhofs, dass diese gegen EU-Recht verstoßen, gestrichen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 127. Sitzung am 18. Januar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10008 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 18. Januar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10008 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 18. Januar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10008 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 18. Januar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10008 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 20. Oktober 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz nicht gegeben ist.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10008 in seiner 95. Sitzung am 30. November 2016 erstmalig beraten, die Beratung in seiner 96. Sitzung am 14. Dezember 2016 fortgesetzt und in seiner 97. Sitzung am 18. Januar 2017 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10008 unverändert anzunehmen.

Alle Fraktionen begrüßten, dass die seit nunmehr 20 Jahren geführte Debatte um die Abschaffung des Branntweinmonopols mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erfolgreich beendet werde.

Berlin, den 18. Januar 2017

Norbert Schindler
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstellerin

